


Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e.V. 	<b>Organisationshandbuch des SHSV</b>	Register: 13    Seite: 1
	<b>Grundlegende Beschlüsse des Schwimmausschusses</b>	Erstausgabe: 08.11.2005  Letzte Änderung: 12.12.2013

### Registrierung von Wettkampfveranstaltungen

Bei den Meisterschaften des SHSV soll ab sofort ein Pflichtzeitennachweis zur Verhinderung eines ENM ausschließlich über die in der Bestenliste des DSV stehenden Zeiten möglich sein. Das ist eine akzeptable Regelung. Sie hat allerdings zur Folge, dass alle Wettkampfveranstaltungen (auch die „amtlichen“ Veranstaltungen der Kreisverbände!) beim SHSV und anschließend beim DSV angezeigt und registriert werden müssen. Für die Prüfung und – gegebenenfalls – für die Weiterleitung an den DSV erhebt der SHSV eine Gebühr von **10,00 EUR**, ausgenommen reine Meisterschaften.

Protokoll SA 27.02.2007

### Ausrichtung von SHSV - Veranstaltungen

Als Grundsatz gilt: Der Ausrichter einer SHSV - Veranstaltung soll als Ausgleich für seine Tätigkeit unter Berücksichtigung aller Einnahmen (Meldegelder, eventuelle Zuwendungen von anderer Seite) und nach Abzug aller Kosten einen Überschuss von zumindest 200,00 EUR pro Veranstaltungstag erhalten.

Falls diese Summe nicht erreicht worden ist, kann der Ausrichter schriftlich einen entsprechenden Antrag auf Bezuschussung durch den SHSV - Schwimmausschuss stellen. Dem Antrag beigefügt werden muss eine detaillierte Abrechnung der Veranstaltung nebst allen dazugehörigen Belegen.

Protokoll SA 27.02.2007

### SHSV Meisterschaften

Die Befreiung des Ausrichters von der Meldegeldzahlung wird aufgehoben. Dafür wird das Meldegeld bei SHSV – Meisterschaften im Verhältnis 60% Ausrichter und 40% SHSV aufgeteilt.

Protokoll SA 27.02.2007

### DMS

Bei der Berechnung der Ausrichterpauschale werden **alle** Bahnen eines Schwimmbeckens berücksichtigt, auch wenn diese aus organisatorischen Gründen nicht besetzt werden können.

Protokoll SA 27.02.2007

### Statuten und Ordnungen

Ergänzungen zu Statuten und Ordnungen gelten immer erst für die Ereignisse/Veranstaltungen die nach der Verabschiedung stattfinden **niemals rückwirkend**. Änderungen müssen den Vereinen mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis bekannt sein.

Protokoll SA 08.11.2005

### Leistungszentren

Der Schwimmausschuss hat einstimmig beschlossen, dass am 1.10. eines Jahres festgelegt wird, welche Landesleistungszentren für das kommende Jahr genehmigt werden. Dabei gilt das Startrecht der Sportler zu diesem Zeitpunkt als verbindlich für die gesamte Förderungsdauer. Bei einem späteren Startrechtwechsel verbleiben die Fördergelder beim ursprünglichen LLZ.

Protokoll SA 01.07.2008

### **Lehrgänge**

Falls angemeldete Teilnehmer ihre Meldung kurzfristig (weniger als 14 Tage vor Lehrgangsbeginn) zurückziehen oder nicht erscheinen, müssen vom Verein des betreffenden Teilnehmers 75 % der Kosten getragen werden.

Protokoll SA 13. und 27.01.2009

### **Abrechnung / Zuschüsse Veranstaltungen:**

Die Abrechnungen der SHSV-Veranstaltungen und die Beantragung von Zuschüssen müssen spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung, beim Referenten für Finanzen im Schwimmausschuss vorliegen (Posteingang). Diese Frist kann sich am Ende des Jahres wegen des Jahresabschlusses verkürzen, alle Unterlagen müssen aber spätestens am 27. Dezember 24.00 Uhr beim Referenten für Finanzen vorliegen. Später eingehende Anträge auf Zuschüsse gelten als nicht gestellt.

Protokoll SA 07.07.2009

### **Nachwuchsförderung**

Eine finanzielle Förderung der Nachwuchsstandorte findet nicht mehr statt. Die hier frei werdenden Mittel sind für die Finanzierung der Nachwuchslehrgänge zu benutzen. Der Nachwuchs wird finanziell durch die Übernahme bzw. Ermäßigung der Lehrgangskosten für Nachwuchslehrgänge direkt unterstützt. Die Höhe der Fördergelder richtet sich nach der Zuweisung durch den LSV.

Protokoll SA 03.10.2009

### **Registrierung von Wettkampfveranstaltungen**

Die Gebühr für die Registrierung von Wettkämpfen in Höhe von 10 € entfällt ab 01.01.2013. Bereits gezahlte Gebühren für Veranstaltungen ab diesem Datum werden zurückerstattet.

Protokoll SA 12.02.2013

### **Bestimmungen für Lehrgänge, Trainingslager und Veranstaltungen der Verbandsmannschaft.**

Um die Grundsätze der Satzung und die Gesetze einzuhalten, sind bei vom SHSV Schwimmen durchgeführten Maßnahmen die folgenden Punkte unbedingt einzuhalten. Unter den Begriff „Maßnahmen“ versteht man im Sinne dieser Bestimmungen alle von SHSV Schwimmen durchgeführten Lehrgängen, Trainingslager und Veranstaltungen der Verbandsmannschaften.

Für jede Maßnahme ist ein Leiter zu benennen. Es darf keine Maßnahme ohne einen Leiter durchgeführt werden. Der Leiter ist der Ansprechpartner der Teilnehmer für alles, was die Maßnahme betrifft. Er ist weisungsbefugt. Deshalb muss sichergestellt werden, dass für die Zeit der Maßnahme immer ein Leiter anwesend ist.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die minderjährigen weiblichen Teilnehmer einen weiblichen Betreuer und die minderjährigen männlichen Teilnehmer einen männlichen Betreuer haben. Es muss sichergestellt sein, dass für die ganze Zeit Betreuer für die männlichen und weiblichen Teilnehmer anwesend sind. Ein Betreuer kann auch gleichzeitig die Funktion des Leiters mitübernehmen. Trainer können auch gleichzeitig als Betreuer / Leiter eingesetzt werden. Für die Einhaltung ist der Schwimmwart verantwortlich.

Protokoll SA 11.12.13

Norderstedt, 12. Dezember 2013

SHSV – Schwimmausschuss